

Sicherheitsvorschriften zur Feuerversicherung für Handels-, Handwerks- und Gewerbebetriebe

§ 1 Vorbemerkung

Gemäß Teil A § 8 der

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Verbundene Inhaltsversicherung (VGIB) bzw.
- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Verbundene Gewerbe-Gebäudeversicherung (VGGB) bzw.
- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Mittlere Ertragsausfallversicherung (MEAB)

sind alle gesetzlichen, behördlichen sowie im Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Der Betreiber bzw. Unternehmer ist für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verantwortlich.

Ihre Anwendung entbindet nicht von der Beachtung der anerkannten Regeln der Technik insbesondere von DIN/EN-Normen, Technischen Regeln, Richtlinien, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften.

Die Sicherheitsvorschriften sind allen Aufsichtsführenden bekanntzugeben. Sofern im Betrieb Mitarbeiter beschäftigt werden, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, müssen die vorgenannten Vorschriften ausführlich auch in einer für diese Personen verständlichen Form bekanntgemacht werden.

§ 2 Feuerschutzabschlüsse

1. Feuerschutzabschlüsse müssen
 - a) nach DIN 4102 Teil 5 geprüft und allgemein bauaufsichtlich zugelassen sein;
 - b) grundsätzlich geschlossen sein. Empfehlenswert ist eine beiderseitige Beschriftung: „Feuerschutzabschluss stets geschlossen halten“;
 - c) selbsttätig schließen. Bei zweiflügeligen Türen müssen Schließfolgeregler den Schließvorgang steuern.
2. Das zwangsweise Offenhalten von Feuerschutzabschlüssen durch Verkeilen, Festbinden usw. ist nicht zulässig.
3. Der für den Schließvorgang der Feuerschutztüren oder -tore erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden.
4. Sollen Feuerschutzabschlüsse aus betrieblichen Gründen zeitweilig offenstehen, müssen sie mit Feststellanlagen ausgerüstet werden. Außerhalb der Arbeitszeit müssen auch diese Feuerabschlüsse geschlossen sein.
5. Feststellanlagen müssen allgemein bauaufsichtlich zugelassen sein. Feststellvorrichtungen sind nur in Verbindung mit selbsttätigen Auslösevorrichtungen zulässig und müssen auch von Hand gelöst werden können.
6. Feuerschutzabschlüsse und Feststellanlagen müssen mindestens monatlich vom Betreiber überprüft und – falls erforderlich – instandgesetzt werden. Zur Vermeidung von Beschädigungen und Blockieren von geöffneten Feuerschutzschiebetoren sollen Abweiser aus Stahlrohren oder Stahlprofilen über die gesamte Torbreite montiert werden.

§ 3 Elektrische Anlagen und Geräte

1. Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den „Bestimmungen des Verbandes

deutscher Elektrotechniker“ (VDE) zu errichten, zu betreiben und instand zu halten. Die Errichtung oder Veränderung von Elektrischen Anlagen darf nur von einer Elektrofachkraft oder einer unterwiesenen Person vorgenommen werden.

2. Der Einbau von Fehlerstrom-(FI-) Schutzeinrichtungen (FI-Schutzschalter) wird empfohlen.
3. Der ausschließliche Einsatz von mangelfreien elektrischen Geräten mit einer VDE-, VDE/GS- bzw. GS- Kennzeichnung darf sich nur auf den dafür vorgesehenen Verwendungszweck beschränken. Die Anweisungen in den Betriebs- und Bedienungsanleitungen sind einzuhalten.
4. Mitarbeitern ist zu untersagen, private und für den privaten Gebrauch hergestellte elektrische Geräte wie z. B. Heiz- und Wärmegeräte, Kaffeemaschinen, Wasserkocher an ihren Arbeitsplätzen zu betreiben. Geräte, die für eine gewerbliche Nutzung ausgelegt sind, sollten an geeigneten, zentralen Stellen wie Pausen- und Sozialräume den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden.
5. Zur Vermeidung von Bränden außerhalb der Betriebs- und Öffnungszeiten ist die Anordnung eines Hauptschalters, der nach Betriebsschluss bzw. bei Betriebsstillstand die elektrischen Anlagen spannungsfrei schaltet, zu empfehlen. Hauptschalter sollten generell außerhalb von feuergefährdeten Betriebsstätten installiert werden.

§ 4 Feuerstätten, Heizräume, behelfsmäßige Feuerstätten

1. Die Errichtung und Betreibung von Feuerstätten regelt sich nach den Bestimmungen der Landesbauordnung und der Feuerungsverordnung (FeuVO) des jeweiligen Bundeslandes.
2. Feuerstätten (einschließlich ihrer Rauch- und Abgasrohre), Heiz- und Wärmegeräte sowie Trocknungsanlagen sind im Umkreis von mindestens 2 Metern frei von brennbaren Materialien und Gegenständen zu halten. Davon ausgenommen sind Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur bzw. die austretende Warmluft einen Wert von 120°C nicht übersteigt. Auf und oberhalb von Feuerstätten dürfen keine Ablagen für Gegenstände vorhanden sein.
3. Heizräume sind mit feuerbeständigen Wänden und Decken (F90)* sowie mit mindestens feuerhemmenden, selbstschließenden Türen (T30)* baulich abzuschotten und dürfen nicht als Abstellräume genutzt werden.
4. Behelfsmäßige Feuerstätten sowie die Verwendung von leicht entflammaren Flüssigkeiten wie Benzin, Petroleum, Spiritus, Lackresten o. Ä. als Heizmedium sind unzulässig. Ortsveränderliche Elektro-Wärmegeräte und Geräte ohne Zulassung für den unbeaufsichtigten Betrieb sind in Räumen mit brennbaren Materialien und Gegenständen nicht zugelassen. Elektroheizungen sind fest zu installieren und so anzuordnen, dass darauf oder darüber nichts abgestellt werden kann. Durch Gitter, Abweiser oder Geländer sind diese Geräte vor mechanischen Beschädigungen zu schützen. Die Mindestabstände zu brennbaren Stoffen (i. d. R. > 1 Meter) sind gemäß Herstellerangaben einzuhalten.
5. Wärmeführende Schlauch- und Rohrleitungen sind durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, dass sich brennbare Stoffe nicht daran entzünden können. Geeignet sind z. B. Rohrisolierung mit Kautschuk, Abweisgitter, Schürzen oder ähnliches.

* Hinweise zu den Feuerwiderstandsklassen siehe letzte Seite

§ 5 Feuerlöschanlagen

1. Jede Arbeits- bzw. Betriebsstätte ist mit Feuerlöschern gemäß DIN EN 3 auszustatten. Die Verwendung von älteren Feuerlöschern nach DIN 14406 ist zulässig, wenn sie regelmäßig überprüft und mangelfrei sind. Die Prüffrist durch einen Sachkundigen für Feuerlöscher beträgt 2 Jahre. Die Anbringung hat gut sichtbar und stets leicht zugänglich an zentralen Stellen zu erfolgen. Benutzte Feuerlöscher sind unverzüglich wieder aufzufüllen bzw. zu ersetzen. Auf die gleichlautenden Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern (BGR 133 - Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern) wird diesbezüglich hingewiesen.
2. Bei Vorhandensein von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandmelde- und Feuerlöschanlagen sind diese gemäß den jeweiligen gesetzlichen und anlagenspezifischen Vorgaben entsprechend zu warten und ständig einsatzbereit zu halten.
3. In Betriebsstätten ist eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 vorzuhalten und jedem Betriebsangehörigen bekanntzugeben. Die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten sowie die Erstellung von Brandschutz- und Feuerwehrlösungen regeln sich nach baubehördlichen Vorgaben.
4. Mitarbeiter sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach im Abstand von höchstens zwei Jahren über die Unfallverhütungsvorschriften, die brand- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere jedoch über das Verhalten bei einem Brand zu belehren.

§ 6 Rauchen, offenes Licht und Feuer

1. Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer sind in feuer- und/ oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen sowie in Garagen verboten. In explosionsgefährdeten Räumen ist die Verwendung von Funken bildenden Geräten, Werkzeugen und nicht explosionsgeschützten Elektrogeräten verboten. Auf die Verbote bzw. das Vorhandensein von feuer- und/ oder explosionsgefährdeten Zonen ist durch augenfällige und dauerhaft angebrachte Schilder hinzuweisen.
2. Feuergefährdet sind Räume und Bereiche, in denen leicht entzündliche und selbstentzündliche Stoffe in einer größeren Menge vorhanden sind. Im Allgemeinen ist das der Fall bei
 - a) Holzverarbeitenden Betrieben,
 - b) der Textilindustrie,
 - c) Lägern mit brennbarem Inhalt,
 - d) Warenhäusern,
 - e) Verpackungsbereichen.
3. Explosionsgefährdet sind Räume und Bereiche, in denen sich Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube in einer größeren Menge ansammeln und mit Luft vermischen können. Gefährdet sind z. B.
 - a) Läger für brennbare Flüssigkeiten und Gase,
 - b) Lackierereien,
 - c) Räume mit Anlagen zum Herstellen, Um- und Abfüllen von Metallstäuben (z. B. Aluminium, Zink) und von organischen Stäuben (z. B. Holz, Getreide, Zucker, Kohle, Gummi, Kunststoffe).
4. Raucherzonen

Um heimliches Rauchen in Rauchverbotszonen zu vermeiden, können Raucherzonen, Raucherkabinen oder Raucherräume eingerichtet werden, die von den Verbotszonen deutlich abzugrenzen sind (z. B. durch farbige Markierungen, Schranken).

Raucherkabinen bzw. Raucherräume müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen erstellt werden; sie sind von brennbaren Materialien freizuhalten. In diesen Raucherzone/-räumen müssen Feuerlöscher mit geeignetem Löschmittel bereitstehen.

Außerdem sind standfeste Aschenbecher aus nichtbrennbarem Material aufzustellen. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen keine Raucherzonen eingerichtet werden.

§ 7 Feuergefährliche Arbeiten

1. **Maßnahmen vor Arbeitsbeginn**
 - a) Feuergefährliche Arbeiten wie z. B. Schweiß-, Schneid-, Löt-, Trennschleif-, Auftau- und Heißklebearbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die in diese Arbeiten eingewiesen und damit vertraut sind.
 - b) Feuergefährliche Arbeiten sind sowohl in dafür vorgesehenen, ständigen Betriebsstätten als auch außerhalb nur in einem dafür geeigneten Arbeitsumfeld durchzuführen.
 - c) Aus dem Gefahrenbereich sind alle brennbaren Stoffe zu entfernen, der Bereich ist von Staub und Abfall oder anderen Verunreinigungen zu befreien. Grundsätzlich sollen auch die zum Schweißen oder Löten erforderlichen Gasflaschen außerhalb des Gefahrenbereichs kippsicher aufgestellt werden oder in anderer Weise vor gefährlicher Erwärmung und Umstürzen geschützt sein.
 - d) Diesbezüglich wird auf die Einhaltung der Gefährdungsbereiche mit dem seitlichen Radius und dem Abstand nach oben in Abhängigkeit von der Tätigkeit verwiesen. Bei feuergefährlichen Arbeiten außerhalb dafür vorgesehener, ständiger Arbeitsplätze bedarf es vor Aufnahme der Arbeiten grundsätzlich der schriftlichen Genehmigung (Schweißerlaubnisschein).
 - e) Unbewegliche Gegenstände, wie z. B. Maschinen, Behälter für Gase oder brennbare Flüssigkeiten, fest eingebaute Schränke aus brennbarem Material oder sonstige Einrichtungen aus brennbarem Material, müssen gegen Wärmeübertragung, Funkenflug oder Schmelzperlen durch Abdecken gesichert werden. Hierzu eignen sich z. B. Planen aus nicht brennbarem Material, entsprechende Stellwände oder Metallplatten. Bei der Verwendung von Metallplatten ist zu beachten, dass diese keinen direkten Kontakt zum brennbaren Material haben, da es sonst zu einer Brandentstehung durch Wärmeleitung kommen kann.
 - f) Bei Arbeiten an Rohren, Schächten, Rohrleitungen, Kesseln oder sonstigen Behältern müssen brennbare Isolationen oder Umkleidungen entfernt werden. Soweit die Entfernung nicht restlos möglich ist, ist zu bedenken, dass heiße Gase bzw. Schweiß-, Schneid- und Schleifperlen und Funken an unübersichtlichen Stellen Brände hervorrufen können.
 - g) Befinden sich im Gefährdungsbereich brennbare Stoffe, die nicht entfernt oder geschützt werden können, muss während der Arbeiten ein Brandposten aufgestellt werden, der über geeignetes Löschgerät verfügt. Decken-, Wand- und Bodendurchbrüche, die vom Gefährdungsbereich in andere Räume führen, müssen mit nicht brennbaren Materialien abgedichtet werden.
 - h) Behälter, an denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden, müssen auf ihren Inhalt hin überprüft werden. Haben sie brennbare oder explosionsfähige Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind die Behälter vor Beginn der feuergefährlichen Arbeiten zu reinigen und mit Wasser oder einem flammerestickenden Schutzgas zu füllen.
 - i) Sowohl die Ausführenden als auch der Brandposten haben sich über den Standort des nächsten Brandmelders und Telefons sowie über die Notrufnummer zu informieren. Geeignetes und funktionsfähiges Löschgerät ist bereitzustellen.
 - j) Muss die Brandmeldeanlage an der Stelle der feuergefährlichen Arbeit außer Funktion gesetzt werden, um Fehlalarme zu vermeiden, so muss das in der Brandmeldezentrale entsprechend gekennzeichnet, der Brandschutzbeauftragte informiert und es müssen ggf. geeignete Ersatzmaßnahmen getroffen werden. Die Feuerwehr als auch der Feuerversicherer vom Auftraggeber/ Versicherungsnehmer sind davon in Kenntnis zu setzen.

2. Maßnahmen während der Heiarbeiten

- a) Whrend der Durchfhrung der feuergefhrlichen Arbeiten ist die Arbeitsstelle, ihre nhere Umgebung und alle Bereiche, in die Schwei-, Schneid- und Schleifperlen und Funken oder heie Gase und Wrme leitende Metalle eindringen knnten, laufend zu kontrollieren. Gegebenenfalls mssen durch Wrmeleitung oder Wrme-strmung gefhrdete Bauteile mit Wasser gekhlt werden.
- b) Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen und die Feuerwehr zu alarmieren; es sind unverzglich Lschmanahmen einzuleiten.

3. Manahmen nach Abschluss der Arbeiten

Es ist notwendig, die Umgebung der Arbeitsstelle einschlielich der benachbarten Rume sorgfltig auf Brandgeruch, verdchtige Erwrmung, Glimmstellen und Brandnester zu kontrollieren. Die Kontrolle muss in kurzen Abstnden ber mehrere Stunden hinaus stattfinden. Sie ist so lange durchzufhren, bis die Entstehung eines Brands ausgeschlossen werden kann. Erst dann darf der Gefahrenbereich um die Arbeitsstelle wieder eingerichtet werden.

§ 8 Brennare Produkte und Stoffe

In Betriebsrumen mit Arbeitssttten ist die Aufbewahrung von brennbaren Produkten und Stoffen sowie von leicht entflammbarem Verpackungsmaterial auf den jeweiligen Tagesbedarf zu begrenzen. Fr grere Mengen sind eigene, baulich oder rumlich abgetrennte Rume bzw. Lagerbereiche vorzuhalten. Bei einer Lagerung von brennbaren Materialien im Freien ist zwischen Gebuden und Freilager ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

§ 9 Brennare Abflle

1. Brennare Abflle sind nach Betriebsschluss oder bei Schichtwechsel aus den Betriebsrumen zu entfernen. Ihre Lagerung hat in feuerbestndig abgetrennten Rumen (F90)* mit mindestens feuerhemmenden, selbstschlieenden Abschlssen (T30)* oder im Freien zu erfolgen. Der Abstand zwischen Gebuden und Abfallbehltern betrgt mindestens 5 Meter. Auerhalb der Betriebs- und ffnungszeiten sind die Abfallbehlter bzw. -bereiche im Freien zu verschlieen und gegen unbefugtes ffnen zu sichern.
2. Mit len, Fetten oder brennbaren Flssigkeiten getrnkte Putzlappen u. . . drfen nur in separaten, nicht brennbaren Behltern mit dicht schlieendem Deckel sowie getrennt von anderen brennbaren Abfllen aufbewahrt werden.
3. Arbeitspltze und sonstige Betriebsrume sind regelmig zu reinigen. Insbesondere Staubablagerungen und Ablagerungen in Lftungsleitungen, Absauganlagen, Farb- und Lackieranlagen sind ebenfalls regelmig zu beseitigen.

§ 10 Abstellen von Kraftfahrzeugen

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen einschlielich kraftstoff- und gasbetriebener Gabelstapler innerhalb von Betriebs- und Lagerrumen ist im Allgemeinen nicht zulssig. Ausnahmen sind im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren mglich und erfordern weitergehende Sicherheitsvorkehrungen. Insbesondere sind die Stellflchen und ein allseitiger Freiraum von mindestens 5 Metern von jeglichen brennbaren Materialien und Gegenstnden freizuhalten. Fr die Ladestationen von elektrisch betriebenen Gabelstaplern gelten hinsichtlich der angrenzenden Freiflchen die gleichen Anforderungen.

§ 11 Kontrolle und Sicherung

1. Die Betriebssttte und das Grundstck sind insbesondere auerhalb der Betriebs- und ffnungszeiten gegen den Zutritt unbefugter Personen zu sichern. Neben geeignet verschlossenen Tren, Toren und Fenstern gehren dazu eine intakte

Grundstckseinfriedung, der Verschluss von Zugngen und -fahrten sowie die Ausleuchtung des Betriebsgelndes.

2. Auf dem Versicherungsgrundstck gelegene Hydranten, Feuerwehruzufahrten und -aufstellflchen sowie die Flucht- und Rettungswege sind stets von Fahrzeugen, Gegenstnden oder Einbauten freizuhalten.
3. Nach Betriebsschluss sind die Betriebsrume durch eine dafr verantwortliche Person in Bezug auf die Einhaltung der vorgenannten Punkte zu kontrollieren.

§ 12 Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe

Zustzlich gilt fr alle Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe:

1. Wandverkleidungen und stndige Dekorationen mssen aus mindestens schwer entflammbaren Materialien (Klasse B1 gem DIN 4102-1) bestehen.
2. Abstell- und Lagerrume, auch Dachbden und Keller, in denen brennbare Stoffe lagern, sind gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern und regelmig zu entrmpeln. In diesen Rumen und an ihren Zugngstren sind Schilder etwa folgenden Wortlauts anzubringen: „Rauchen, offenes Licht und Umgang mit Feuer verboten“.
3. Glutfeste Aschenbecher sind in ausreichender Zahl aufzustellen. Sie sind nur in doppelwandigen Metallbehltern mit selbstschlieendem Metalldeckel zu entleeren. Brennare Sammelbehlter sowie glserne oder keramische Behlter, ferner in Schanktische eingebaute Behlter, auch wenn sie mit Blech ausgeschlagen sind, sind fr das Sammeln von Glut- und Ascheresten unzulssig.
4. Nach Betriebsschluss sind alle brennbaren Abfallbehlter aus den Gastrumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebuden oder in feuerbestndig abgetrennten Rumen zu lagern.
5. Heiz-, Koch- und Wrmeegerte sind nur nach der jeweiligen Bedienungsanweisung zu benutzen und nach Gebrauch oder nach Betriebsschluss so auer Betrieb zu setzen, dass eine Brandgefhr ausgeschlossen wird.
6. Mit Siedefettgerten (Friteusen) ist sachgem umzugehen, das heit z. B., dass kein nasses Bratgut in heies Siedefett eingesetzt werden darf.
Stark braun verfrbtes Fett ist auszuwechseln. Schlammabsetzungen auf dem Boden und an den Heizwedeln sind restlos zu entfernen. Das dabei anfallende unbrauchbare Fett und die zum Reinigen gebrauchten Lappen drfen nur kurzzeitig in nichtbrennbaren Behltern mit Deckel aufbewahrt werden und sind nach Betriebsschluss aus dem Gebude zu entfernen.
7. Lftungs- und Abzugsanlagen fr den Kchenbetrieb mssen einschlielich ihrer Abzugsleitungen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Diese Anlagen sind nur mit nichtbrennbaren Filtern zu betreiben und regelmig im vollstndigen Umfang zu reinigen.

§ 13 Holz bearbeitende und verarbeitende Betriebe

Zustzlich gilt fr alle Holz bearbeitenden und verarbeitenden Betriebe:

1. Stube und Spne, die bei Arbeitsvorgngen anfallen, sind abzusaugen und separat zu lagern. Die fest verlegten Frderleitungen fr die Staub- und Spneabsaugung mssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A gem DIN 4102-1) bestehen. Flexible Frderleitungen, die zwischen Maschinen und Sammel- bzw. Hauptleitung zulssig sind, mssen aus mindestens schwer entflammbaren Baustoffen (Klasse B1 gem DIN 4102-1) bestehen. Zur Vermeidung von Ablagerungen in den Frderleitungen sind folgende Mindestluftgeschwindigkeiten in den Frderleitungen einzuhalten:
 - a) Schleifstaub ≥ 10 m/s
 - b) trockene Spne ≥ 15 m/s
 - c) feuchte Spne ≥ 20 m/s

* Hinweise zu den Feuerwiderstandsklassen siehe letzte Seite

2. Bei der Führung von Förderleitungen durch Brand- oder Komplextrennwände, feuerbeständige Geschossdecken und Wände ist der Einbau von bauaufsichtlich zugelassenen Feuerschutzabschlüssen mit einer Ansteuerung über Funkenmelder vorzusehen. Der Einsatz von Brandschutzklappen (K90)* aus dem Bereich der Lüftungsanlagen ist nicht geeignet und somit unzulässig. Geeignete Maßnahmen gegen eine Brandübertragung wären z. B. Funkenlöschanlagen und Schnellschlussschieber. Die Kopplung der Auslösemechanismen mit der Fördereinrichtung zwecks sofortiger Abschaltung der Ventilatoren wird empfohlen.
3. Die Filteranlagen, Abscheider, Spänesilos und -bunker sind im Freien mit einem Mindestabstand von 5 Metern vor Außenwänden aus nichtbrennbaren Baustoffen und von 10 Metern vor Außenwänden aus brennbaren Baustoffen bzw. großflächigen Verglasungen zu errichten. Bei einer Anordnung direkt an oder innerhalb von Gebäuden ist eine bauliche Abschottung mit feuerbeständigen Wänden und Decken (F90)* sowie mit mindestens feuerhemmenden, selbstschließenden Abschlüssen (T30)* erforderlich.
4. Bei der Lagerung und Verarbeitung von brennbaren Flüssigkeiten, Lösungsmitteln, Beschichtungsstoffen und Klebstoffen mit brennbaren Lösungsmitteln sind die geltenden Sicherheitsvorschriften und die Angaben in den Sicherheitsdatenblättern zu beachten.
5. Die Menge an feuergefährlichen Betriebs- und Hilfsstoffen ist in den Fertigungs- und Werkstattbereichen auf den jeweiligen Tagesbedarf zu begrenzen. Darüber hinaus gehende Mengen sind in feuerbeständig abgetrennten (F90)* und belüfteten Räumen (Farb- und Lacklager) mit mindestens feuerhemmenden, selbstschließenden Abschlüssen (T30)* aufzubewahren. Bezüglich der Anordnung von Farb- und Lackierkabinen gelten die gleichen Anforderungen.
6. Die elektrischen Anlagen sind nach DIN VDE 0100-482 auszuführen. Elektrische Betriebsmittel müssen der Schutzart IP 5X entsprechen und Leuchten müssen mit FF bzw. D gekennzeichnet sein. Bei Vorhandensein explosionsgefährdeter Bereiche gilt die Umsetzung der DIN VDE 0165.

* **Hinweise zu den Feuerwiderstandsklassen:**

F90 = Das Bauteil erfüllt im Brandfall mindestens 90 Minuten seine Funktion.

K90 = Die Brandschutzklappe erfüllt im Brandfall mindestens 90 Minuten seine Funktion.

T30 = Der Feuerschutzabschluss erfüllt im Brandfall mindestens 30 Minuten seine Funktion.

T90 = Der Feuerschutzabschluss erfüllt im Brandfall mindestens 90 Minuten seine Funktion.